

Der Oberbürgermeister  
Jochen Partsch

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Herrn Stadtverordneten  
Ulrich Franke (Die Linke)

Per E-Mail: [uli@uli-franke.de](mailto:uli@uli-franke.de)

Der Oberbürgermeister  
**Jochen Partsch**

Neues Rathaus am Luisenplatz  
Luisenplatz 5a  
64283 Darmstadt  
Telefon: 06151 13-2201 - 04  
Telefax: 06151 13-2205  
Internet: <http://www.darmstadt.de>  
E-Mail: [oberbuergermeister@darmstadt.de](mailto:oberbuergermeister@darmstadt.de)

Datum:  
20.12.2021

**Kleine Anfrage vom 10.11.2021**  
**Nutzungsrecht an dem Straßenraum vor den Toren von Merck**

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Franke,

Ihre o. g. Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

**Ist es korrekt, dass Teile des (scheinbar) öffentlichen Straßenraums vor den Werkstoren der Firma Merck in der Frankfurter Straße sich in deren Eigentum befindet? Wenn ja, um welche Flächen handelt es sich?**

**Antwort:**

Ja, das ist richtig. Die Firma Merck besitzt angrenzend an die Frankfurter Straße Flächen, die sich in ihrem Eigentum befinden. Die Flächen im städtischen Eigentum sind in der Anlage dargestellt. Auch unmittelbar vor der Kfz-Zufahrt nördlich des umgestalteten Bereichs befinden sich vor dem Schrankenbereich Flächen, die nicht im städtischen Eigentum liegen.

**Frage 2:**

**Hat die Firma Merck dort das Recht, Nutzungsmöglichkeiten einzuschränken, die in öffentlichem Straßenraum gegeben wären? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?**

**Antwort:**

Art. 14 GG gewährleistet die sich aus dem Eigentum ergebenden Rechte und Pflichten. Werden im Privateigentum stehende Flächen als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet, so schließt dies die grundsätzlich bestehenden Eigentumsrechte nicht aus.



Die Nutzungsmöglichkeiten des öffentlichen Straßenraumes werden durch die Widmung begrenzt. Dies bedeutet, dass insbesondere die Nutzung zu Verkehrszwecken ungeachtet des Privateigentums an einer Fläche zu gewährleisten ist. Über den Widmungszweck hinausgehende Nutzungen können hingegen vom Eigentümer aufgrund der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG unterbunden werden. Dies betrifft insbesondere Sondernutzungen.

**Frage 3:**

**Wurde bei der gemeinsamen Planung des Umbaus der Frankfurter Straße zwischen der Stadt und der Firma Merck über die Gewährleistung des öffentlichen Nutzungsrechts auf den unter (1) genannten Flächen gesprochen und Vereinbarungen getroffen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?**

**Antwort:**

Nein, es wurden im Rahmen des Umbaus keine Vereinbarungen zu Nutzungsrechten getroffen. Um den öffentlichen Bereich auch für sehingeschränkte Personen abzugrenzen, wurde vor der Grundstücksgrenze ein Blindenleitstreifen eingebaut.

**Frage 4:**

**Wie bewertet es der Magistrat, wenn im faktisch öffentlichen Raum aufgrund von Eigentumsverhältnissen die demokratische Willensbildung z. B. in Form von Infoständen oder Flugblatt-Verteilung unterbunden werden kann?**

**Antwort:**

Der Magistrat respektiert die in unserer Rechtsordnung verankerten Eigentümerrechte. Eine Einschränkung der demokratischen Willensbildung aufgrund von Eigentumsverhältnissen im grundsätzlich öffentlich nutzbaren Raum wird regelmäßig nur sehr geringfügig sein, da die Ausdehnung dieser Flächen selten übermäßig groß ist und somit die demokratische Willensbildung in unmittelbarer Nähe der im Privateigentum stehenden Fläche stattfinden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Partsch  
Oberbürgermeister

Anlage

Verteiler:

Büro der Stadtverordnetenversammlung  
und Gremiendienste

Pressestelle       zur Kenntnis  
                          zur Veröffentlichung

Dezernat III

Mobilitätsamt

Bürger- und Ordnungsamt